

## ANLAGE 1 ZUR VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUR ERMITTLUNG DER FÖRDERFÄHIGKEIT UND DER MAßGEBLICHEN VERGÜTUNGSHÖHE FÜR STROM AUS BIOMASSEANLAGEN NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2014 - (EEG)

– KWK-NUTZUNG BIOMASSE –

Stand: 12.01.2016

VorgangID: \_\_\_\_\_

		Ja	Nein
1.	Wird Biomethan zur Stromerzeugung eingesetzt <u>und</u> der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt? (§ 47 Abs.2 Nr.2 EEG 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Handelt es sich bei der Biomasseanlage um eine serienmäßig hergestellte KWK-Anlage mit einer Leistung von bis zu 2 MW? (§ 47 Abs.3 Nr.1 EEG 2014)?  Wenn ja: weiter mit Nr. 3 Wenn nein: weiter mit Nr. 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Werden Sie geeignete Unterlagen des Herstellers mit Angaben über die thermische und elektrische Leistung sowie der Stromkennzahl jährlich vorlegen können?  Wenn ja: Bitte Unterlagen beifügen und Gutachten bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorlegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

		Ja	Nein
4.	Wird durch ein Gutachten eines Umweltgutachters (Anfangsgutachten und jährliches Wiederholungsgutachten) die KWK-Strommenge anhand des AGFW Arbeitsblattes FW 308 nachgewiesen? (§ 47 Abs.3 Nr.1 EEG 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wenn ja: Bitte Unterlagen beifügen und Gutachten bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorlegen		

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der Betreiber der Anlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevanten Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift des Betreibers  
der Stromerzeugungsanlage